

Allgemeine Mietbedingungen des Ostsee-Freizeitpark Booknis (Urlauber, keine Dauercamper)

§1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Mietbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Urlaubern (keine Dauercamper) und Ostsee-Freizeitpark Booknis. Sie gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen. Mit der Buchung eines Standplatzes erkennt der Urlauber diese Mietbedingungen an.

§2 Abschluss des Mietvertrages

- a. Mit der Anmeldung/Buchung bietet der/die Urlauber/in den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Der Standplatz Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Annahmebestätigung/Buchungsbestätigung durch die Campingplatzverwaltung zustande. Die Campingplatzverwaltung behält sich das Recht vor, Buchungen gleichwertig zu ändern, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint (z. B. Hochwasser, Dauerregen oder verpflichtende Änderungen durch die Corona-Schutzverordnung).
- b. Mit Übersendung der Annahmebestätigung/Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung von 50 % des gesamten Mietpreises (angegeben in der Buchungsbestätigung) fällig. Sollte die Anzahlung nach 14 Tagen nicht erfolgen, wird der Standplatz von der Campingplatzverwaltung wieder freigegeben und die Buchung verfällt. Die Restzahlung der weiteren 50 % ist bis 14 Tage vor Anreise zu leisten.
- c. Eine Reservierung kann bis einen Monate vor Antritt der Reise bzw. Beginn des Mietverhältnisses storniert werden. Hierbei bleibt die Anzahlung

als Bearbeitungsgebühr weiterhin bei der Campingplatzverwaltung.

Ab dem 30. Tag vor Anreise werden 50 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt/einer Stornierung bis zum 14. Tag vor Beginn der Mietzeit werden 75 % des Gesamtreisepreises berechnet. Bei späteren Absagen oder bei Nichterscheinen am Tag, an dem das Mietverhältnis beginnt, werden die Kosten mit 90 % des Gesamtreisepreises berechnet.

§3 Inhalt des Mietvertrages

Der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung.

§4 Mietzins und zusätzliche Entgelte

Der/die Mieter/in verpflichtet sich zu folgenden Zahlungen:

- Miete für den Standplatz für den sich aus der Buchungsbestätigung angegebenen Mietzeitraum.
- Personengrundgebühr für jede auf dem Platz eingetragene Person € wie in der aktuell gültigen Preisliste angegeben (pro Person je Nacht).
- zzgl. Stromkosten nach Verbrauch 0,6 € pro kWh

Der mit der Buchungsbestätigung abgerechnete Betrag ist wie folgt zu bezahlen:

1. 50 % des Gesamtbetrages inkl. Nebenkosten sind sofort bei

- Buchung/Reservierung fällig,
2. der sich sodann noch ergebende Restbetrag i.H.v. 50 % ist bis spätestens 14 Tage vor Anreise in voller Höhe zu bezahlen,
 3. die angefallenen Stromkosten werden gemäß dem Verbrauch laut Zählerstand am Ende des Vertrags abgerechnet (mit zurzeit 0,6 € pro kWh).

Alle Zahlungen sind auf das nachfolgend aufgeführte Konto der Vermieterin zu überweisen oder bar/unbar in der Rezeption zu entrichten. Die Bankverbindung der Vermieterin lautet:

Förde Sparkasse

IBAN:

DE94 2105 0170 1002 4244 04

Die Einhaltung der Zahlungsfristen ist verbindlich. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Zahlung des oben genannten Betrages die Campingplatzgebühren für Übernachtungsbesucher oder Tagesgäste nicht mit abgegolten sind. Tages- und Übernachtungs-gäste sind verpflichtet, sich in der Rezeption anzumelden und die gültigen Gebühren gemäß der Kurz-Camping-Preisliste zu entrichten. Der/die Mieter/in haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner/ihrer Gäste und hat für die Einhaltung der Camping-platzordnung Sorge zu tragen. Die Übernachtungsbesucher und Tagesgäste sind möglichst einen Tag vor Ankunft anzumelden. Für die Entrichtung der Besucher-gebühren sowie für die Einhaltung der Campingordnung haftet der/die Mieter/in.

§5 Anreise/Abreise

Am Anreisetag stellt der Vermieter dem/der Mieter/in den Stellplatz ab 15:00 Uhr im vertragsgemäßen Zustand zur

Verfügung. Bei Anreise und vor Abreise und dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss der/die Mieter/in sich in der Rezeption melden. Sollte die Anreise nach 20:00 Uhr erfolgen, so muss der/die Mieter/in dies der Vermieterin mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, ist der Vermieter berechtigt, den Stellplatz bei einer einzelnen Übernachtung 1 Stunde nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin bei mehr als einer Übernachtung am Folgetag anderweitig zu belegen.

Am Abreisetag wird der/die Mieter/in den Stellplatz bis spätestens 11:00 Uhr räumen und an die Vermieterin übergeben.

Der Campingplatz darf nur von den in diesem Vertrag angemeldeten Personen betreten werden. Weitere Besucher/Gäste müssen gesondert angemeldet werden. Für diese ist eine zusätzliche Besuchergebühr laut der gültigen Preisliste pro Tag pro Person zu entrichten

§6 Rücktritt/Stornierung

Der Abschluss des Mietvertrages verpflichtet beide Vertragsparteien zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt/ bzw. eine Stornierung seitens des/der Mieters/in von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Tritt der/die Mieter/in dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts den vereinbarten und betriebsüblichen Mietpreis zu zahlen. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen, um die sie sich nach Treu und Glauben zu bemühen hat, auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen. Die Vermieterin hat diesen Entschädigungsanspruch in der nachfolgenden Höhe gestaffelt (jeweils in Prozent des vereinbarten Gesamtbetrages).

Stornokosten bei Unterbringung auf Stellplätzen des Campingplatzes

- Rücktritt ab dem 30. Tag vor Anreise 50 % des Gesamtbetrags
- Rücktritt ab dem 14. Tag vor Beginn der Mietzeit: 50 % des Gesamtbetrags
- Danach und bei Nichterscheinen: 90 % des Gesamtbetrags.

Sie hat nach Treu und Glauben einen nicht in Anspruch genommenen Stellplatz anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch ersparte auf die von ihr geltend gemachten Storno-gebühren anrechnen lassen. Dem/der Mieter/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Campingplatz kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§7 Kündigungsrecht

Während der Laufzeit des Mietvertrages ist ein Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis gemäß § 543 BGB bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Vermieterin insbesondere vor, wenn der Gast die Unterkunft vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzung) oder die Campingplatzordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, missachtet.

Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss die Vermieterin dem Gast eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sei denn, diese ist nicht erfolgversprechend und es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Vermieter von dem/der Mieter/in Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen (siehe oben).

Die Vermieterin hat ferner ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der/

die Mieter/in trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen nicht fristgemäß leistet. In diesem Falle kann die Vermieterin von dem/der Mieter/in Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

Die Vermieterin ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der/die Mieter/in trotz Abmahnung durch die Vermieterin dem Vertrag zuwiderhandelt oder gegen die mit Abschluss des Mietvertrages vereinbarte Campingplatzordnung verstößt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bei:

- Verstoß gegen die vereinbarten Zahlungs-modalitäten durch den/die Mieter/in,
- Errichtung bzw. nicht erfolgtem entfernen vertrags-widriger An-, Um- und Überbauten des/der Mieters/in auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz,
- Anpflanzung von Gehölz ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder klein-gärtnerische Nutzung des Platzes,
- wiederholtem Parken von Kraftfahrzeugen auf dafür nicht zugelassene Stand-plätze,
- eigenmächtige Veränderung der Abnahmestelle für Strom durch den/der Mieter/in und der daraus resultierende rechtswidrige Gebrauch,
- Mitbringen von Haus- und Sperrmüll und Entsorgung dessen auf dem Camping-platz,
- Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf dem gesamten Campingplatz.

Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mietzinses. Liegen offene Forderungen an den/die Mieter/in vor, kann die Vermieterin von ihrem Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Ein wichtiger Grund für den/die Mieter/in liegt vor, wenn der Vermieter dem/der Mieter/in nicht den vertragsgemäßen

Gebrauch des Stellplatzes gewährt. Ein wichtiger Grund für den/die Mieter/in liegt nicht vor, wenn dem/der Mieter/in aus organisatorischen Gründen ein Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, der mit dem gebuchten Stellplatz gleichwertig ist und derselben Stellplatzkategorie angehört. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§8 Sonstige Regelungen

Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden persönlichen Angaben des/der Mieters/in, insbesondere der Wohnanschrift und des Familiennamens sind der Vermieterin innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sollten aus der nicht Bekanntgabe Mehraufwendungen für die Vermieterin entstehen, werden diese an den/die Mieter/in weiterberechnet.

§9 Beeindigung des Mietverhältnisses

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der/die Mieter/in bis zum Ablaufdatum des Mietvertrages verpflichtet ist, die von ihm genutzte Stellfläche in einem ordnungsgemäßen, d. h. vollständig geräumten Zustand mit Entfernung aller Befestigungen, Fundamente, Einfriedungen an den Vermieter zu übergeben. Die Fläche des Stellplatzes wird durch den/die Mieter/in in einen ebenen Zustand gebracht und kahle Stellen mit Sport und Spielrasen angesäht.

Sollte der Platz bis zum Ablaufdatum des Mietvertrages noch nicht vollständig geräumt sein, wird dem/die Mieter/in eine Nachfrist von max. 14 Tagen gesetzt, für welche er die anteilig anfallenden Mietkosten zu entrichten hat (gemäß der zurzeit gültigen Kurz-Camping-Preisliste). Alle in dieser gestellten Nachfrist zurückgelassenen Sachen des Mieters gelten als aufgegeben und laufen automatisch

in das Eigentum der Vermieterin gemäß § 959 BGB über.

Die Vermieterin ist berechtigt, die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des/der Mieters/in zu entfernen und zu entsorgen und den Stellplatz wiederherzurichten.

§10 Speicherung der Daten

Der/die Mieter/in erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten und der Daten der weiteren Personen, die er mit in den Vertrag eingetragen hat, einverstanden. Nach der EU Datenschutzgrundverordnung besteht eine Verpflichtung, den/die Mieter/in darüber zu informieren, zu welchem Zweck Daten erhoben, gespeichert und weitergegeben werden. Diesbezüglich wird auf die gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Speicherung von Daten verwiesen, die mit dem Vertrag ausgehändigt wurde.

§11 Geltung der Campingplatzordnung und andere Regelungen

In der gültigen Campingplatzordnung sind weitere Regelungen für das reibungslose Zusammenleben auf dem Campingplatz festgelegt. Diese ist neben den Hinweisen auf die Datenschutzgrundverordnung und der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Mit der Buchung erkennt der/die Mieter/in die Regelungen in der Campingplatzordnung, die Hinweise auf die Datenschutzgrundverordnung und die Regelungen in der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung an. Er/sie bestätigt, dass er/sie diese zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen beachten werden

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzen oder die Bestimmung zu ergänzen oder umdeuten, dass der, mit der unwirksamen Vorschrift beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Mietvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.